



Spaß

Einem Teil der heutigen Ausgabe liegt das neue „Grevenbroich Magazin“ bei, in dem vor allem „Grevenbroichs Grünen Seiten“ nachgelesen wird. Viel Spaß beim Lesen

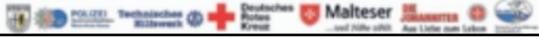
Langeweile

Keine Schule. Keine KiTa. Kein Spielplatz. Kein Treffen mit Freunden. Da kann sich daheim leicht der Stress mit den lieben Kleinen einstellen. Um dem vorzubeugen, wird der Erft-Kurier (www.erft-kurier.de) täglich einen Spiel- und Freizeitvorschlag machen, der gestressten Mamis und Papis helfen soll.



Wir bleiben für Dich da!
Bleib Du für uns zu Hause!

Seite 3.



Ihr Prospekt im neuen Design!



In dieser Ausgabe

Zusammenhalt in Zeiten der Krise: Überall packen die Menschen an!

„Beispiele der guten Tat“ – das ist ein Slogan, den viele aus dem Fernsehen noch kennen. Beispiele der guten Tat poppen aber derzeit auch überall im Rahmen der Corona-Krise auf: Menschen, die kranken oder älteren Zeitgenossen helfen wollen, damit sich diese nicht zusätzlichen Risiken aussetzen müssen.

Grevenbroich/Jüchen/Rommerskirchen. „Gemeinsam sind wir stärker“, erzählt zum Beispiel Rene Bamberg, Jugendleiter der evangelischen Kirchengemeinde Jüchen, „daher haben unsere Kirche und die Junge Union diese großartige Aktion zusammen entwickelt.“ Ihre gemeinsame Idee ist simpel, unterstützt aber Risikogruppen: Jüchener Jugendliche schließen sich zusammen und kaufen nach einer Bestellung für eben jene ein. „Dabei achten wir natürlich strengstens auf alle Hygieneregeln und schützen damit nicht nur uns, sondern auch alle, die bei uns bestellen“, betont JU-Chef Justin Krönauer.



Die Gruppe hat ein Konzept entwickelt, mit dem eine „kontaktlose Lieferung“ möglich ist. Die Jugendlichen stellen die Einkäufe vor die Tür, klingeln, gehen mehrere Meter zurück und die so Umsorgten legen wiederum das Geld in eine nebenstehende Box. Der Service ist abgesehen vom Warenwert natürlich kostenlos und die Bestellungen können jeden Dienstag und Donnerstag, telefonisch unter 02165/70 02, zwischen 10 und 12 Uhr abgegeben werden. Ähnlich geht auch die Aktion „Zusammenhalt in Hemmerden und Busch“ vor. Auch deren Mitglieder erledigen Einkäufe und Botengänge, gehen mit dem Hund Gassi oder helfen bei anderen Handreichungen. Hier können sich Betroffene unter 0173/49 29 20 8 melden. In Rommerskirchen hat Thomas Gulentz mit „#rokib-



strong“ (nach Heinsberger Vorbild) auch eine Gruppe ins Leben gerufen, die durch ihren Einsatz direkt am Menschen das große Chaos verhindern helfen will. Auf der entsprechenden Internetseite kann man sich sowohl als Helfer als auch als Hilfesuchender registrieren. Über die Grevenbroicher „facebook“-Gruppe „#coronahelpvg“

berichtete der Erft-Kurier bereits am Mittwoch. Hinzu kommen Liefer- und Unterstützungsangebote vieler Händler und Geschäfte im gesamten Erscheinungsbereich. Eine Welle der Hilfsbereitschaft, die da angeht. Und die Mut macht, dass wir alle vielleicht gestärkt aus der Krise wieder herauskommen können. **Gerhard Müller**



Beispiele für Hilfsaktionen aus der gesamten Region von Hemmerden über Rommerskirchen (Thomas Gulentz, oben) und Jüchen (Justin Krönauer und Rene Bamberg). In ganz Deutschland gibt es diese Initiativen. Der Rhein-Kreis bietet jetzt für alle, die in Zeiten von Corona für andere im Kreisgebiet aktiv werden möchten, ein Online-Portal, über das sie sich melden und einbringen können. Dazu wurde unter rkn.nrw/ehrenamt ein Meldeformular erstellt.

Konradius

krankenfahrtdienst
Ihr Behinderten und Krankenfahrdienst für den Rhein-Kreis Neuss
• Allgemeine Arzt- und Behandlungsfahrten
• Fahrten zur Chemo und Bestrahlung
• Behindertenfahrten • Dialysefahrten
02181- 75 75 775



Bürgermeister Klaus Krützen macht klare Ansagen. Archiv

Veranstaltungsverbot bis Ende Mai: Auch Schützenfeste müssen ausfallen

Grevenbroich. Bürgermeister Klaus Krützen teilte am Mittwoch Abend mit, dass bis zum 31. Mai alle öffentlichen Veranstaltungen – unabhängig von der Teilnehmerzahl – untersagt sind. Eine Verlängerung über diesen Termin hinaus wollte er nicht ausschließen. Dies gilt unter anderem auch für die Schützenfeste in Münchrath und Neukirchen, für den Mai-

Markt in Wevelinghoven sowie für den „City-Frühling“ in Stadtmitte. Wie Stadtsprecher Stephan Renner auf Nachfrage des Erft-Kurier betonte, sei diese Entscheidung (einschließlich des Termins Ende Mai) in Übereinstimmung mit den übrigen Bürgermeistern im Rhein-Kreis getroffen worden. Eine Motivation sei dabei gewesen, den be-

troffenen Vereinen und Verbänden Planungssicherheit zu geben. Zum anderen wird mit dieser Entscheidung natürlich auch deutlich, dass mit einem Ende des Corona-Virus-Szenarios im Laufe des Aprils auf den Entscheidungs- und Wissenschaftsebenen nicht mehr gerechnet wird. **Gerhard Müller**

Sechs Pässe für den Kicker-Star



Grevenbroich. Prominenter Besuch im Kreishaus: Anfang dieser Woche überreichte Landrat Hans-Jürgen Petruschke die Einbürgerungsurkunde an den Gladbacher Stürmer Rafael Caetano de Araújo und seine Familie. „Ich freue mich, dass Sie, Ihre Frau und Ihre vier Kinder jetzt offiziell in Deutschland angekommen sind und wünsche Ihnen alles Gute“, sagte der Landrat im Gespräch mit dem brasilianischen Fußballstar, der seit rund einem Jahr in Otzenrath lebt. Lukas Roeder von der Einbürgerungsstelle hatte den Antrag von Rafael Caetano de Araújo und ist begeisterter Gladbach-Fan. **RKN.**

Liebe Kunden, liebe Leser,

aufgrund der aktuellen Situation werden wir ab KW 13 unsere Mittwochsausgabe vorübergehend einstellen. Unser Anzeigenblatt wird bis auf Weiteres nur noch am **Samstag** erscheinen. Anzeigenschluss für die Ausgabe ist mittwochs, 18.00 Uhr. Aktuelle Informationen und Nachrichten erhalten Sie rund um die Uhr auf www.erft-kurier.de. Wir danken für Ihr Verständnis. Bitte passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

ERFT-KURIER

Rathaus-Zeitung Stadt Grevenbroich

Die ganze Woche aktuelle Infos und Berichte auf www.erft-kurier.de



Liebe Kundinnen und Kunden,

das Wichtigste zuerst. Wir hoffen, es geht Ihnen gut!

Auch wir als Firma Beckers Betonzäun haben aufgrund der Corona-Pandemie Vorkehrungen getroffen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Dabei steht für uns die Gesundheit und Sicherheit von Ihnen und unseren Kollegen an erster Stelle.

Unser Büro und die Musteranlage bleiben für Sie aktuell wie gewohnt geöffnet. Auch unsere Öffnungszeiten bleiben unverändert.

Wir beraten Sie aber auch gerne über unsere Hotline 02451 40 95 80

oder stellen Sie Ihre Anfrage über unsere Homepage: www.beckers-betonzäun.de



BECKERS
BETONZAUN
Im Garten zuhause

Gutenbergstraße 28
52511 Geilenkirchen-Niederheid
Tel.: 0 24 51 - 40 95 80
www.beckers-betonzäun.de

FUTTER FUNDGRUBE *Wir machen Haustiere glücklich*

- Große Auswahl an Fleischsorten & (BARF-) Zubehör
- Bestes Frostfleisch aus Deutschland
- Wechselnde Sonderangebote

www.futter-fundgrube.de

Unser großer Fachmarkt auf 850m²:
Rudolf-Diesel-Str. 1b, Wevelinghoven (gegenüber Tedox)

Kleintierpraxis Kapellen

Vormittags Mo. bis Sa. 10.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags Mo., Di., Do. 15.00 bis 19.00 Uhr
Mi. 17.00 bis 19.00 Uhr
Fr. 15.00 bis 18.00 Uhr

Tierarzt Dr. Nöslner in Grevenbroich Kapellen
Neusser Str. 24 · Tel.: 02182 886080
www.kleintierpraxis-kapellen.de

WeinSiegel
Am Bahnhof Grevenbroich

Wir liefern!
Im Stadtgebiet Grevenbroich ab 6 Flaschen frei Haus.
Vorbehaltlich behördlicher Auflagen

Dienstag bis Freitag 11.00 – 19.00 Uhr
Samstag 10.00 – 16.00 Uhr · Tel.: 02181 / 16 22 08
www.weinsiegel-online.de

Telefon: 02182 8710536

WUFFOTEL
HUTA und Pension

Hundepension
Neusser Str. 95
41516 Grevenbroich
www.wuffotel.de

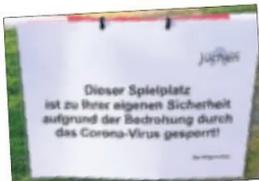
Quarantäne? Krankenhaus? Kur? Reha? Kein Problem!
Wir kümmern uns liebevoll um Ihren Hund – auch über einen längeren Zeitraum. Gerne holen wir Ihren Hund auch ab.

Katina
Kaarster Tiernahrungs- und Zubehör-Center
Große Reitsportabteilung

Wir sind weiter für Sie zu den regulären Öffnungszeiten da.
Bei uns erhalten Sie Futtermittel die Sie für ihr Tier bei speziellen Nahrungsbedürfnissen benötigen. Ihr Katina Team

Industriestraße 10a · 41564 Kaarst
Tel.: 02131 / 66 92 06 · www.katina-kaarst.de
Mo.-Fr. 9.00-19.00 Uhr · Sa. 9.00-16.00 Uhr

„Das sind keine ‚Corona-Ferien‘, sondern die Lage ist ernst“



Grevenbroich. Mit großer Sorge reagierten die Verantwortlichen in den Rathäusern der Region auf eine Entwicklung, die allen Bestrebungen, die Verbreitung des Corona-Virus zu stoppen, zuwiderläuft. Rommerskirchens Bürgermeister Dr. Martin Mertens stellte zum Beispiel fest: „Bei allem Verständnis für die schwierige Situation, in der sich vor allem jetzt auch Familien mit Kindern befinden, ist es völlig kontraproduktiv, wenn sich jetzt große Gruppen von Eltern und Kindern auf Spiel- und Freizeitanlagen treffen und sich dort gemeinsam aufhalten.“ Die Schließung von Kindergärten und Schulen, die die Landesregierung angeordnet hat, habe doch gerade zum Ziel, die Ansammlungen zu vermeiden und so wenig wie möglich Kontaktmöglichkeiten zu schaffen. Aus diesem Grund haben die Kommunen im Rhein-Kreis alle Spiel- und Freizeitanlagen seit Mittwoch geschlossen. Mertens: „Alle Erfahrungen im Umgang mit dem Corona-Virus zeigen, dass die größtmögliche Vermeidung von Kontakten das wirksamste Mittel zur Vermeidung weiterer Ansteckungen ist. Ich appelliere mit allem Nachdruck an alle, dieser Empfehlung strikt nachzukommen. Es muss in den Köpfen der Menschen ankommen, dass wir keine ‚Corona-Ferien‘ haben, sondern dass die Lage ernst ist. Es spricht im Moment nichts dagegen, sich mit den Kindern an die frische Luft zu begeben, aber nicht in größeren Menschenansammlungen.“



Stahlende Frühlingssonne, aber die Spielplätze im Rhein-Kreis mussten zur Corona-Abwehr geschlossen werden. Das Foto entstand in Jüchen. Fotos: -jule.

Personelle Verstärkung fürs Kreis-Gesundheitsamt

Grevenbroich/Neuss. Wegen der fortschreitenden Corona-Krise hat der Rhein-Kreis jetzt sein Gesundheitsamt personell und organisatorisch verstärkt. „Ich habe dem Gesundheitsamt 15 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugewiesen und dort eine Sonderabteilung zum Thema ‚Covid 19‘ eingerichtet“, berichtet Landrat Hans-Jürgen Petraschke, der seine Behörde damit gut aufgestellt sieht, um die durch das Corona-Virus anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Der „Ermittlungsdienst Covid-19“ ist Teil eines dreiteiligen Systems, zu dem auch die Corona-Hotline des Kreises und ein Team zur Terminvergabe für die Test-Stellen im Kreis gehören. Die neue Einheit arbeitet im Zweischichtbetrieb zu je 25 Mitarbeitern von 7 bis 22 Uhr. In einer Dispositionsstufe wird der Sachverhalt aller Eingänge für die angegliederten Fallbehandlungsteams aufbereitet. Diese übernehmen dann den direkten Kontakt zu den Verdachtsfällen, überprüfen und dokumentieren die Symptome, bewerten zum Beispiel, ob ein Test angebracht ist, und sprechen dann gegebenenfalls auch die Anordnung einer häuslichen Quarantäne aus. Die personelle Verstärkung des Kreis-Gesundheitsamtes besteht sowohl aus medizinischem als auch aus Verwaltungspersonal anderer Bereiche aus der eigenen Kreisverwaltung. Wie Kreis-Gesundheitsamtsleiter Dr. Michael Dörr betont, können die dortigen Anliegen jedoch weiterhin zeitnah und ohne rechtliche Vorgaben zu gefährden erledigt werden.



Landrat Hans-Jürgen Petraschke hat wegen der Corona Krise das Kreis-Gesundheitsamt verstärkt. Foto: RKN.

Bürgermeister Solbach stellt seine Besuche bei den Jubilaren ein

Bedburg. Die Stadt Bedburg weist darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus und der damit einhergehenden Einschränkungen nunmehr entschieden wurde, dass zunächst bis 30. April 2020 bei der Feier sogenannter Altersgeburtstage oder Ehejubiläen keine persönlichen Besuche mehr durch die Ortsbürgermeister oder den Bürgermeister durchgeführt werden. Bürgermeister Sascha Solbach bedauert diese Entscheidung, hält sie aber letztlich für unumgänglich: „Ich weiß, wie sehr sich gerade unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger freuen, wenn sie anlässlich des 80. Geburtstages oder darüber hinaus und bei der Feier eines besonderen Ehejubiläums wie der Goldhochzeit Besuch durch bekommen. Aber die aktuelle Situation gebietet es uns, alles dafür zu tun, dass das Ansteckungsrisiko auf ein Mindestmaß reduziert wird.“ So bleibt es beim Gratulationsschreiben per Post.

Wir gratulieren dem Brautpaar der Woche

Nachdem sie das verflixte siebte Jahr heil überstanden haben gaben sich Heike und Volker Hellenbroich am 29. Februar das Ja-Wort. Die beiden haben sich über das Internet kennengelernt. Beim ersten Treffen 2012 war sofort klar: „Wir gehören zusammen.“ Den Heiratsantrag machte die Braut ihrem Liebsten.

Traumhochzeit gehabt? Wir sorgen für Traumurlaube! Und das nicht nur für flitternde Paare.

TUI ReiseCenter
Reisebüro Offergeld, Kölner Str. 50
41515 Grevenbroich, Tel. 0 21 81 / 8 19 80

So geht Urlaub.

„Liebe für alle, Hass für keinen.“
www.ahmadiyya.de

Muslime für FRIEDEN FREIHEIT LOYALITÄT

„Diejenigen, die sich selbst Muslime nennen, aber versuchen, den Islam mit Gewalt zu verbreiten, sind sich seiner ihm innewohnenden Schönheiten gar nicht bewusst.“
Hadhrat Mirza Ghulam AhmadTM, Taryiq ul-Qubul

„Frieden kann auf der Welt nur Einzug halten, wenn die Menschen Gott erkennen und verstehen, dass es ausschließlich durch die Liebe zum Schöpfer möglich wird. Seine Schöpfung zu lieben.“
Hadhrat Mirza Masroor AhmadTM bei einer Ansprache vom 24. März 2007 in der Bahá'í-Faith Mosque in London

„Der Beste unter euch ist derjenige, der seine Frau am Besten behandelt.“
Der Heilige Prophet MuhammadTM, Tirmidhi

„Wer eine Tochter gut aufzieht und ihr eine gute Bildung und Erziehung angedeihen lässt, erwirbt dadurch das Paradies.“
Der Heilige Prophet MuhammadTM, Tirmidhi

„Die Liebe zum Land ist ein Teil des Glaubens.“
Der Islam versteht sich in der Tradition der vergangenen Religionen. Er ist eine Weiterentwicklung und Vervollkommenung der spirituellen Botschaft der vergangenen Propheten. Daher erkennt der Islam alle früheren Propheten an und monopolisiert die Wahrheit nicht. Im Islam hat die göttliche Botschaft ihren Höhepunkt und ihre Vollkommenheit erreicht.

„Es soll kein Zwang sein im Glauben.“
Der Heilige Qur. An. 2:257

Die Ahmadiyya Muslim Jamaat versteht sich als eine Reformgemeinde im Islam. Sie wurde 1889 von Hadhrat Mirza Ghulam AhmadTM gegründet, der den Anspruch erhebt, der vom Heiligen Propheten MuhammadTM für das 20. Jhd. prophezeite Vorwärtige Messias und Mahdi zu sein.

Loyalität gegenüber dem Land

Ein wirklicher Muslim, dem die Lehren seines Glaubens bewusst sind, wird sich immer aufrichtig und loyal dem Land gegenüber verhalten, unter dessen schützendem Schatten er in Frieden lebt. Der Glaubensunterschied hält ihn nicht davon ab, seiner Regierung in Treue verbunden zu sein. Hadhrat Mirza Ghulam AhmadTM, Tuhfa Qaisariyya

„Verbreitet Frieden auf Erden.“
Hadhrat Mirza Ghulam AhmadTM

Bei Fragen zu Islam Ahmadiyya rufen Sie uns unter der kostenlosen 24/7 Hotline 0800 210 77 58 oder 0800 000 13 25 (türkisch) an.

Live- & Web-Streams erhalten Sie unter: MTA International: www.mta.tv MTA Deutschland: www.mta-tv.de

Die offizielle Fernsehstation der Ahmadiyya Muslim Jamaat

Liebe für alle, Hass für keinen
www.ahmadiyya.de

Hauptuntersuchung fällig?

Dann am besten gleich zu DEKRA – Ihrem zuverlässigen Partner für Sicherheit und Service. Ohne Voranmeldung.

DEKRA Automobil GmbH
Lindenstr. 68
41515 Grevenbroich
Telefon 02181.23090

Mo - Fr: 8.00 - 18.00 Uhr
Sa: 9.00 - 13.00 Uhr

Robert-Bosch-Str. 6
41363 Jüchen
Telefon 02165.8719806

Mo - Fr: 13.30 - 17.00 Uhr

www.dekra.de/grevenbroich

DEKRA

Warten auf den Ernstfall

Grevenbroich. „Alle elektiven Operationen werden verschoben“, bestätigt Susanne Niemöhlmann, Sprecherin des Grevenbroicher Krankenhauses. Das bedeutet: Der akute Magendurchbruch wird behandelt, die geplante Knie-Operation dagegen wird verschoben. Alle Entscheidungen und Verschiebungen werden dabei peinlich genau dokumentiert. Zu den Operationen, die trotz allem durchgeführt werden, gehören natürlich die Kaiserschnitte, die ja nun auch nicht „verschiebbar“ sind.

Aber auch auf der Geburtsstation wurden wie in allen anderen Bereichen die „Pflegekontakte“ reduziert. Das heißt: Dort finden bestimmte Beratungen nicht mehr statt. Auch hier sollen die „zwischenmenschlichen Begegnungen“ reduziert werden.

In den OPs und auf der Intensivstation bereitet man sich derzeit auf den extremen Ernstfall vor. „Allerdings ist nicht jedes Intensivbett mit der entsprechenden Beatmungstechnik ausgestattet“, so die Klinik-Sprecherin.

Auf sehr große Akzeptanz seien bei Patienten und Besuchern die Einschränkungen der Öffnungszeiten getroffen. Seit Mitte der Woche muss, wer in der Klinik einen Patienten besuchen will, an der Notaufnahme klingeln. Dort wird dann geprüft, ob ein ausreichender Grund für den Besuch (wie zum Beispiel Sterbebegleitung) überhaupt gegeben ist.

Susanne Niemöhlmann, Sprecherin des Grevenbroicher Krankenhauses, konstatiert im Übrigen offen, dass die Einschränkungen in der OP-Tätigkeit auch Auswirkungen auf den Finanz-Etat des Klinikums haben.

Immerhin müssen Krankenhäuser heutzutage wirtschaftlich arbeiten und jede weggefallene Operation führt zu Mindereinnahmen und damit zu einem Loch im Haushaltsplan. Auch hier lassen sich die Ausmaße der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise heute noch gar nicht abschätzen. Zunächst einmal will man aber auch im „Elisabeth-Krankenhaus“ für die nächste Virus-Welle gerüstet sein. **Gerhard Müller**

Einsatzkräfte im Rhein-Kreis bitten alle: #bleibtzuhause

Grevenbroich/Neuss. „Schenken Sie der Verkäuferin im Supermarkt ein Lächeln. Schenken Sie dem Lkw-Fahrer, der Tag und Nacht Waren für Sie fährt, einen freundlichen Wink. Und schenken Sie denjenigen, die gerade unter Stress für Ihre Gesundheit arbeiten, Ihre Geduld und Mithilfe.“ Ein Aufruf des Bundes-Gesundheitsministers Jens Spahn, dem die Bürgerinnen und Bürger im Rhein-Kreis folgen sollten. Und um Mithilfe der Bevölkerung geht es auch im Aufruf der Einsatzkräfte der Feuerwehren, der Polizei, des Technischen Hilfswerks, des Deutschen Roten Kreuz, des Malteser Hilfsdienst, der Johanniter Unfallhilfe und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft: „Wir bleiben für Dich da! Bleib Du für uns zu Hause!“ Um die Einsatzbereitschaft der Retter im Rhein-Kreis sicher-



stellen, wurden viele Präventiv-Maßnahmen und Verhaltensregeln für die Arbeit auf den Wachen und an den Einsatzstellen getroffen, persönliche Schutzausrüstungen angepasst. Mit dem Ziel, dem Ausfall einer Vielzahl von Einsatzkräften zu begegnen und somit jederzeit

für die Bevölkerung im Rhein-Kreis einsatzbereit zu sein. Um die Pandemie zu verlangsamen, sind erhebliche Kontakt reduzierende Maßnahmen getroffen worden. Für die persönliche Gesundheit und die der Mitmenschen, für den Schutz des Gesundheitssystems und

für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte im Rhein-Kreis ist jedoch die aktive Mithilfe eines Jeden entscheidend: Nach der Arbeit und dem Erledigen des Nötigsten gilt es Kontakte zu vermeiden und dem Aufruf der Retter zu folgen: #bleibtzuhause.

Wenig Notfallplätze benötigt: Stadt geht gegen dubiose Betreuer vor

Es ist die große Herausforderung für alle Familien: Das Corona-Virus sorgt für mindestens fünf Wochen, in denen die Kinder weder in Kindergärten noch Schulen gehen dürfen. Die Betreuung erfolgt von den Eltern. Omas und Opas sollen außen vor bleiben, weil sie zur Risikogruppe gehören. Nur in Ausnahmefällen ist eine Betreuung in den Einrichtungen noch möglich.

Grevenbroich/Jüchen. Denn es gibt Berufsgruppen, auf die Deutschland nicht verzichten kann: Ärzte, Pfleger, Polizisten, Mitarbeiter der Bereiche Energie, Ernährung und Transport gehören unter anderem dazu. Wer in Einrichtungen der so genannten „kritischen Infrastruktur“ arbeitet, darf die Betreuung für die Kinder in Anspruch nehmen. Voraussetzung: Es wird keine andere Lösung gefunden und beide Elternteile sind in einem Beruf tätig, der eine wichtige Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen hat. Erzieher und Lehrer stellen sich aktuell auf diesen Bedarf ein. Die Kinder werden nicht in neue Gruppen aufgeteilt, sondern bleiben in ihrer ursprünglichen Einrichtung. Alle ande-

ren Pädagogen sind ebenfalls im Dienst, wenn sie keinen Urlaub nehmen oder Überstunden abbauen. „Wer im Dienst ist, kümmert sich um die Dokumentationsaufgaben, nutzt die Zeit zur Vorbereitung oder Nachbereitung. Eigentlich für die Dinge, für die sonst zu wenig Raum ist“, erläutert Grevenbroichs Stadtsprecher Stephan Renner. Die Betreuungszeiten bleiben übrigens gleich: „Stand heute. Wer weiß, wie sich das alles noch entwickeln wird. Aber aktuell wird nicht in Schichten oder ähnlichem gearbeitet.“



Viele Kinder sind nicht auf die Notfallbetreuung in den KiTas angewiesen. Foto: Pixabay

Renner weiß, dass in der Schloss-Stadt nicht viele auf die Notbetreuung angewiesen sind: „An den Grundschulen sind es 26 Kinder, an den weiterführenden Schulen nur zwei. In die städtischen Kindergärten gehen aktuell 20 Kinder, bei den freien Trägern sind es acht Kinder und in der Tagespflege sechs.“

Wirft man einen Blick auf die Schulkinder, sind 28 Kinder von insgesamt 7.400 Schülern auf Grevenbroicher Gebiet tatsächlich nicht viel. Die Nachbarstadt Jüchen befindet sich noch in der Auswer-

tung, wie Stadtsprecher Norbert Wolf erklärt: „Die Rückmeldungen der Arbeitgeberbescheinigungen müssen momentan noch abgewartet werden. Die KiTas befinden sich momentan aber natürlich schon in der Notbetreuung.“

Zudem warnt Renner vor dubiosen Angeboten: „Innerhalb kürzester Zeit, gab es Menschen, die Kinderbetreuung offeriert haben. Da fehlen in den meisten Fällen die Zulassungen, sich um Kinder zu kümmern. Und selbst, wenn die da wären, wäre es doch aktuell fatal, Kinder in Gruppen zusammen zu stecken. Da beziehen wir klar Stellung: Wir erwarten, dass so etwas nicht stattfindet. Und wenn wir von solchen Betreuungen erfahren, gehen wir rigoros dagegen vor.“ Denn im Moment gilt nur eins: Zuhause bleiben und so die Infektionskette unterbrechen. **jule.**

Wir dürfen weiter liefern:

PIZZATAXI „DA CARLO“

Unsere Speisekarte finden Sie unter www.pizzataxi-grevenbroich.de Tel. 02181/498100 oder 45943

Norbert Gand

Fachanwalt für Erbrecht

Alte Bergheimer Str. 3, 41515 Grevenbroich
Telefon (02181) 1799 und 61514, Telefax: (02181) 64723



Absage Baumesse in Mönchengladbach:
Wir wären als Aussteller dabei gewesen. Sie möchten dennoch unsere Badlösungen kennenlernen? Gerne besuchen wir Sie bei Ihnen zu Hause.

GENAU MEIN BAD

- Maßanfertigung
- Einfache Reinigung
- Höchster Komfort
- Fixpreisgarantie

Jetzt **kostenlos** Termin vereinbaren: Tel. 02182 888 91 10

viterma Badsanierung www.viterma.com

Die ganze Woche aktuelle Infos und Berichte auf www.erft-kurier.de

www.living-deluxe.de - Planung, Beratung und Montage aus einer Hand - Jetzt Showroom besuchen

ALUMINIUM Terrassendach 5000x2500mm VSG 8mm **für 1.794,30 €**

ALUMINIUM Glaszimmer 5000x2500mm VSG 8mm **ab 6.799,00 €**

Fabrikverkauf - Bestpreisgarantie - 02161 - 3029520
Robert-Bosch-Straße 2a, 41352 Korschenbroich
Mo.-Fr.: 09:00 - 18:00 Uhr | Sa.: 09:00 - 16:00

LIVING DELUXE ALUMINIUMSYSTEME



volksbank-erft.de

Die Zukunft kann keiner vorhersehen, aber jeder kann sie wagen.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Wir finden, die Welt braucht mehr Zuversicht. Deshalb unterstützen wir alle, die den Mut haben, ihre Zukunft selbst in die Hand zu nehmen. Anpacker und Frühaufsteher, die Familien oder Start-ups gründen, Hausbauer, Pläneschmiedler – gemeinsam schauen wir nach vorn und sagen: Morgen kann kommen. Wir machen den Weg frei.



Starker Service für Alle! Birkenstock der Radfachmarkt ausgezeichnet vom TÜV.

Der Radfachmarkt Birkenstock auf der Moselstraße 15 in Neuss wurde jüngst vom TÜV Nord ausgezeichnet und erhält das Prädikat „zertifizierte Qualitätswerkstatt.“

„Wir sind sehr stolz diese Auszeichnung erhalten zu haben. Das ist für uns eine Bestätigung dafür, dass wir unsere tägliche Arbeit mit höchster Kompetenz, Zuverlässigkeit und Leidenschaft bewerkstelligen.“, so Geschäftsführer Kai Birkenstock. Das Traditionsunternehmen aus Neuss legt sehr viel Wert auf zufriedene Kunden. Von der Empfehlung des richtigen Radtyps, Einstellung der Sitzposition, abgestimmt auf die Rahmengo-

metrie bis hin zu Tipps zur Wahl einer bedarfsgerechten Ausstattungsqualität, bei Birkenstock der Radfachmarkt wird alles zu Ihrer vollsten Zufriedenheit umgesetzt. „Die Ergonomie spielt bei der Kundenberatung eine große Rolle. Wir vermessen z.B. die Sitzknochen, um einen optimal auf unsere Kunden abgestimmten und bequemen Sattel zu erhalten. Ebenso beraten wir unsere Kunden, wie man gelenkschonend mit dem Rad fährt. Die optimale Einstellung von Sitzhöhe, Sitzposition, Lenkerhöhe und Vorbau werden bei uns professionell durchgeführt. Natürlich werden Neuräder in unserer Werkstatt fachmännisch



und sorgfältig montiert, ebenso werden Schaltung und Bremsen genau justiert.“

Um Ihr Fahrrad für die kommende Saison fit zu machen, bietet Birkenstock hier bereits Fahrra-

dinspektionen ab 50 € an. Bei Birkenstock erhalten Sie ein optimales Preis-Leistungsverhältnis und faire Preise bei Fahrrädern, E-Bikes, Inspektionen und Reparaturen.



Birkenstock GmbH
Moselstraße 15 • Neuss • Tel.: 02131-45588

Viele weitere Angebote und Informationen online! Besuchen Sie uns einfach unter: www.birkenstock-zweirad.de

Allgemeinverfügung (01 / 2020)

zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602), der §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 234) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I. Seite 1045) – alle in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2020 – IV B – erlasse ich zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Corona SARS-CoV-2 Virusinfektion folgende Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich befindlichen Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu den Betreuungsangeboten zu untersagen.

2. Ausnahmen von Ziffer 1 meiner Verfügung sind Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Diese Betreuung erfolgt nur, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

3. Die Anordnung nach Ziffer 1 meiner Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe und wird zunächst befristet bis einschließlich zum 19.04.2020.

4. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar.

5. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 6 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Begründung:

Mit Erlass vom 13.03.2020 hat das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW den zuständigen Behörden die aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erteilt.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Grevenbroich als die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO IfSG) örtlich zuständige Behörde diesen Erlass um.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG anordnen, dass Personen die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten dürfen (Betretungsverbot). Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Personen, insbesondere Kindern er-

fasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei Corona SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, für alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2012, 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringere Anforderungen zu stellen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten oder beruflichen Umfeld, aber besonders begünstigt in Kindertageseinrichtungen vor, wo Kinder auf engem Raum in häufigen Kontakt miteinander treten. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden.

Deshalb erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen mit der Anzahl der Kinder potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Anzahl der infizierten Personen weiter erhöht.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Ein Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen ist zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders gefährdete Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Die dynamische Ausbreitung von Corona SARS-CoV-2 zeigt deutlich, dass bei jeder Ansammlung von Menschen die latente Gefahr einer Ansteckung besteht. Ein Betretungsverbot trägt deshalb zum Schutz der Bevölkerung dazu bei, die Verbreitung von SARS-CoV-2 und damit eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, ein Betretungsverbot anzuordnen.

Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur ein befristetes Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen in Betracht kommt.

Das Betretungsverbot wird daher aus den vorstehend genannten Gründen verfügt.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt (siehe § 28 Abs. 1 Satz 4 Infektionsschutzgesetz). Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Hinweis:

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zuwiderhandelt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheits-

strafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 75 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERRVV) eingereicht werden.

Klaus Krützen
Bürgermeister

Allgemeinverfügung (02 / 2020)

zum Verbot von allen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602), der §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 234) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I. Seite 1045) – alle in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2020 – IV B – und 13.03.2020 – IV B – erlasse ich zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Corona SARS-CoV-2 Virusinfektion folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab sofort und bis auf weiteres sind alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, unabhängig von der Teilnehmerzahl, auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich untersagt. Nicht als öffentliche Veranstaltungen zählen Gastronomiebetriebe in Ausübung der üblichen Betriebsart. Hierzu gehören keine beworbenen Veranstaltungen wie z. B. Flatrate-Partys.

2. Von dem Verbot ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und Vorsorge dienen.

3. Die Anordnung nach Ziffer 1 bis 3 meiner Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe und wird zunächst befristet bis einschließlich zum 31.05.2020.

4. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar.

5. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Anordnungen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Begründung:

Mit den Erlassen vom 10.03.2020 und 13.03.2020 hat das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW die zuständigen Behörden angewiesen, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, die Durchführung von Veranstaltungen unabhängig von der Teilnehmerzahl zeitlich zu verschieben oder abzusa-gen, bis eine Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Grevenbroich als die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO IfSG) örtlich zuständige Behörde diesen Erlass um.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal-Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich,
Der Bürgermeister
Ira Leifgen
Redaktion: Telefon 02181/608-256,
Fax 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

(Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei Corona SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, für alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2012, 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringere Anforderungen zu stellen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten oder beruflichen Umfeld, aber besonders begünstigt bei Veranstaltungen vor.

Bei Veranstaltungen kann es zu einer Übertragung des Virus auf viele Personen kommen. Deshalb erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit der Anzahl der Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Anzahl der infizierten Personen weiter erhöht.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die Nichtdurchführung von öffentlichen Veranstaltungen sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders gefährdete Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Die dynamische Ausbreitung von Corona SARS-CoV-2 zeigt deutlich, dass bei jeder Ansammlung von Menschen die latente Gefahr einer Ansteckung besteht. Jede Nichtdurchführung einer Veranstaltung trägt deshalb zum Schutz der Bevölkerung dazu bei, die Verbreitung von SARS-CoV-2 und damit eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen unter 1.000 erwarteten Besuchern / Teilnehmern davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltungen nicht durchzuführen.

Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder eine zeitliche Verschiebung in Betracht kommt.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt (siehe § 28 Abs. 1 Satz 4 Infektionsschutzgesetz). Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Hinweis:

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zuwiderhandelt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 75 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERRVV) eingereicht werden.

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

Allgemeinverfügung (03 / 2020)

zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen und zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602), der §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 234) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I. Seite 1045) – alle in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2020 – I – und 17.03.2020 – I – erlasse ich zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Corona SARS-CoV-2 Virusinfektion folgende Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten (nach jeweils aktueller Einschätzung des Robert-Koch-Institutes) gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt in den entsprechend definierten Gebieten Betretungsverbot für folgende Bereiche:

a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)

b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken

c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

d) Berufsschulen

e) Hochschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden folgende Maßnahmen angeordnet:

– Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
– Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
– Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
– Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

– Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen

– Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
– Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnlichen Einrichtungen
– Spiel- und Bolzplätze
– Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
– Reisebusreisen
– Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
– Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
– Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird beschränkt:

a) Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen und
b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Der Betrieb ist nur unter folgenden Auflagen (Innen- und Außenbereich) gestattet:

a) Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
b) Reglementierung der Besucherzahl
c) Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern
d) Hygienemaßnahmen
e) Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen
f) Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 6 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15 Uhr zu schließen

5. NICHT geschlossen werden:

a) Einzelhandel für Lebensmittel
b) Wochenmärkte
c) Abhol- und Lieferdienste
d) Getränkemärkte
e) Apotheken
f) Sanitätshäuser
g) Drogerien
h) Tankstellen
i) Banken und Sparkassen
j) Poststellen
k) Frisöre
l) Reinigungen, Waschsalons
m) der Zeitungsverkauf
n) Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
o) Großhandel

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels bleiben geschlossen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, ist nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nr. 5 a) – o) befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

7. Folgenden Geschäften ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag):

a) Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel
b) Wochenmärkte
c) Abhol- und Lieferdienste
d) Apotheken
e) Geschäfte des Großhandels

8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen.

9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

10. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

11. Die Anordnung nach Ziffer 1 bis 10 meiner Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe und wird zunächst befristet bis einschließlich zum 19.04.2020.

12. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar.

13. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 10 wird ein Zwangsgeld in Höhe

von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.

14. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Begründung:

Mit den Erlassen vom 15.03.2020 und 17.03.2020 hat das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW die zuständigen Behörden angewiesen, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weitere kontaktreduzierende Maßnahmen anzuordnen.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Grevenbroich als die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO IfSG) örtlich zuständige Behörde diesen Erlass um.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt und ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von Corona-Virus (SARS-CoV-2) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei Corona SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, für alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2012, 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringere Anforderungen zu stellen.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die bereits angeordneten Maßnahmen, hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik anzuordnen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und insbesondere ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die dynamische Ausbreitung von Corona SARS-CoV-2 zeigt deutlich, dass bei jeder Ansammlung von Menschen die latente Gefahr einer Ansteckung besteht. Die hier angeordneten Maßnahmen tragen deshalb zum Schutz der Bevölkerung bei, die Verbreitung von SARS-CoV-2 und damit eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die hier verfügte Anordnung.

Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten.

Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt (siehe § 28 Abs. 1 Satz 4 Infektionsschutzgesetz). Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden

Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Hinweis:

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zuwiderhandelt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 75 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERRVV) eingereicht werden.

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

Allgemeinverfügung (04 / 2020)

zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegereinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602), der §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 234) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I. Seite 1045) – alle in der zurzeit geltenden Fassung sowie der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 – 5420 – erlasse ich zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Corona SARS-CoV-2 Virusinfektion folgende Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche Tages- und Nachtpflegereinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben allen Nutzerinnen und Nutzern zunächst bis zum 19.04.2020 den Zutritt zu versagen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z. B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.

2. Auszunehmen sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuung- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und / oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

4. Auszunehmen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer WfbM aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfbM sind anhalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollten zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohneinrichtungen zusammenarbeiten.

5. Auszunehmen sind zudem diejenigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und

persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. auf Bedarfsmeldung des / der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.

6. Auszuehmen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

7. Die Betreuungsverbote unter 1. gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betreuungsverbote unter 1. auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden.

8. Zu den Ausnahmen, die unter Ziffern 2 sowie 4 – 7 bestimmt sind, gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.

9. Die Anordnung nach Ziffer 1 – 8 meiner Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe und wird zunächst befristet bis einschließlich zum 19.04.2020.

10. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar.

11. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 8 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.

12. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Begründung:

Am 17.03.2020 hat das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW den zuständigen Behörden die aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) erteilt.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Grevenbroich als die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO IfSG) örtlich zuständige Behörde diesen Erlass um.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder

Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei Corona SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, für alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2012, 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringere Anforderungen zu stellen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Ein Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ist zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders gefährdete Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Die dynamische Ausbreitung von Corona SARS-CoV-2 zeigt deutlich, dass bei jeder Ansammlung von Menschen die latente Gefahr einer Ansteckung besteht. Ein Betretungsverbot trägt deshalb zum Schutz der Bevölkerung dazu bei, die Verbreitung von SARS-CoV-2 und damit eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als ein Betretungsverbot anzuordnen.

Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Das Auswahlermessens der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur ein befristetes Betretungsverbot von Tages- und Nacht-

pflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren in Betracht kommt. Das Betretungsverbot wird daher aus den vorstehend genannten Gründen verfügt.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angeboten). Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen treten insbesondere Menschen, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander.

Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygienetiketten zudem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-)Verantwortung ist und bei den Nutzerinnen und Nutzern der beschriebenen Einrichtungen häufig nicht vorausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zugangsbeschränkungen zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angeboten) aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Angehörige von Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der in den genannten Einrichtungen zu betreuenden Menschen so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbots von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angeboten) nicht effektiv, wenn sich die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen dort aufhalten würden.

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen benötigen teilweise den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Selbstverständlich hat der Gefahrschutz auch in Werkstätten höchste Priorität. Die dort beschäftigten behinderten Menschen haben aber auch ein Anspruch auf diese Teilleistung. Anders als bei Kindertageseinrichtungen stehen ihnen keine unterhaltsverpflichteten Personen zur Seite. Hinzu kommt, dass ein Teil der Betreuungspersonen (in den Familien) hochaltrig ist und schnell überfordert sein kann. Werden Werkstätten geschlossen, ist deshalb durch den Träger sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind, diese auch erhalten. Die Betreuung kann dabei z. B. auch in Zusammenarbeit mit Wohnanbietern geleistet werden.

Die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen in 5. ge-

hören auch der unter 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, gleichwohl kann die stabilisierende Wirkung der Förderung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, sodass hier entsprechende Differenzierungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen möglich sein müssen.

Bei einigen Nutzerinnen und Nutzern ist die Betreuung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung unverzichtbarer Baustein zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung. Die pflegenden Personen sind oftmals selbst hochaltrig und gesundheitlich vorbelastet. Ohne die Möglichkeit zur weiteren Nutzung eines Angebots der Tages- und Nachtpflege kann das Risiko einer Überforderung und in der Folge des dauerhaften Zusammenbruchs der häuslichen Versorgung nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits bestehen ggf. Möglichkeiten, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen durch die angestrebte Reduzierung der Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren. Z.B. durch Einzeltransporte in die Einrichtung und wieder zurück in die eigene Häuslichkeit oder durch größere räumliche Abstände der Nutzerinnen und Nutzer während der Betreuung in der Einrichtung, die durch eine reduzierte Zahl gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht werden. Dies ist durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung bei seiner Entscheidung über die Aussprache des Betretungsverbots zu berücksichtigen.

Die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen in 7. gehören auch der unter 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, weshalb auch hier entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich sind.

Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden, dazu können insbesondere erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt (siehe § 28 Abs. 1 Satz 4 Infektionsschutzgesetz). Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Hinweis:

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zuwiderhandelt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 75 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERRVV) eingereicht werden.

Klaus Krützen
Bürgermeister

Hinweis gem. § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW: Die vorstehenden Bekanntmachungen sind auch auf der städt. Internetseite unter www.grevenbroich.de veröffentlicht.

Die Welt ist nicht mehr so wie noch vor ein paar Wochen. Corona hat alles verändert. Wir alle wünschen uns, dass der Spuk schnell ein Ende hat. Doch wird das Leben dann noch sein wie vorher? In vielen Belangen sicher nicht.

Jüchen. Auf manchen Ebenen können wir alle aber dazu beitragen, dass der Zustand ähnlich dem vor Corona wird. Da-

zu gehört auch, jetzt lokale Unternehmen zu unterstützen. Umot Torbali zum Beispiel macht sich Sorgen. Der Geschäftsführer der „Core“-Fitnessstudios in Jüchen, Bedburg und Mönchengladbach musste wegen Corona nun seine Studios schließen.

Die Notwendigkeit sieht der Unternehmer: „Wir müssen alles dafür tun, dieses tückische Virus in den Griff zu bekom-

Die Fitness-Community muss jetzt wirklich strong zusammen halten

men.“ Und so leistet er seinen Beitrag. Doch die Sorge um die Zukunft treibt ihn an, an seine Kunden zu appellieren: „Rechtlich könnte jetzt jeder seinen Mitgliedsbeitrag zurück fordern. Wir sind ja nicht in der Lage, unsere Leistung zu er-

bringen. Aber wenn das passiert, dann kann ich die Gehälter nicht mehr zahlen. Wenn wir jetzt nicht alle zusammenhalten, dann wird es nach der Krise nicht mehr viele Fitnessstudios geben.“ Mit der Rückbuchung der Beiträge würde

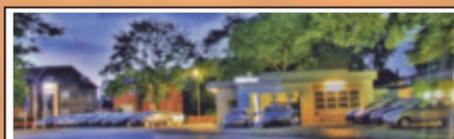
ein Rattenschwanz an Problemen folgen – eben mit Kündigungen oder gar Schließungen im schlimmsten Fall. Deshalb wäre es für Unternehmen wie die Fitnessstudios von Torbali enorm wichtig, sie in der Krise zu unterstützen. „Un-

sere Kosten laufen schließlich weiter“, erklärt er. Sein Mitarbeiter Nicolas Schlang verdeutlicht: „Viele der Kosten sind fix, wie beispielsweise Gehälter, Gebäudekosten und Gerätekosten und -leasings. Die staatlichen Unterstützungen greifen daher nur in einem geringen Teil dieser Kosten. Verbrauchsgüter wie Strom, Wasser, Getränke hat ein Studio kaum und spart durch den Nicht-Be-

trieb daher auch keine ernst zunehmenden Kosten ein. Sollten nun ein großer Teil der Studiomitglieder ihren Beitrag zurückziehen, würden zahlreiche (vor allem inhabergeführte) Studios in ernsthafte Liquiditätsprobleme kommen.“ Geschenkt möchte der Geschäftsführer Torbali aber natürlich nichts: „Wir werden Alternativenangebote haben“, verspricht er. Julia Schäfer

Das Wetter für die nächsten drei Tage

wird Ihnen präsentiert von:



Autohaus Körfer GmbH | Provinzstraße 32 | 41517 Grevenbroich Gustorf
Telefon 0 21 81-4 24 92 | Fax 0 21 81-4 24 92 | Mail: info@koerfer.fsoc.de

- | | |
|--------------------|------------------------------------|
| Verkauf | Service |
| ■ Neuwagen | ■ Wartungs- und Reparatur-Arbeiten |
| ■ Tageszulassungen | ■ Unfallinstandsetzung |
| ■ Jahreswagen | ■ Mietwagen |
| ■ Gebrauchtwagen | ■ Hol- und Bringservice |
| ■ Leasing | ■ HU / AU |
| ■ Finanzierung | |



Autohaus Körfer



EK07

Wohnmobile/ Wohnwagen

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen 03944-36160 • www.wm-aw.de FA

Fa. Koch aus Neuss kauft Wohnwagen und Wohnmobile (auch ohne Umweltplakette) gebührenfrei, auch sonntags: ☎ 0800/2005420

Kfz-Kaufgesuche/ Ankauf

..... 02131/153 49 75 Achtung!!! Zahle bis 1.000,- € mehr als alle anderen. Kaufe alle KFZ, (Toyota, Audi, VW, Opel, Ford und alle anderen Fabrikate) Seriose Abwicklung, auch sonntags Diesel und Benziner mit und ohne Schäden. TÜV/Km egal. Barzahlung WhatsApp ----- 0175/888 54 51 -----

Autoreifen

4 neue Sommerreifen zu verkaufen, Marke BluEarth E 70, 225/55 R18 98H, 0 km gelaufen, 230,- VB. ☎ 02131/55330 oder 0172/2578548

Ankauf/ Kaufgesuche

Achtung Ankauf Pelze von 100,- € - 6.000,- € Bekleidung, Handtaschen, Porzellan, Spielzeug, Schmuck u. Silber, Soldatensachen, wie Orden und Fotos, alte Möbel, moderne Möbel aus den 50er-80er Jahren, kompl. Nachlässe u. Wohnungsaufösungen kauft ☎ 02131/276880

Waffen und Zubehör gesucht

Fachkundig und seriös. Berechtigung vorhanden ☎ 02182/82 44 760

Angebote/Verkauf

Massageessel President Deluxe, weiches Kunstleder, mehrfach verstellbar für Rücken/Bandscheibe etc., NP ca. 3.000,-, € VK 750,- € ☎ 0172/5487904

Computer/Zubehör

Probleme mit dem PC? Dann rufen Sie AKUT - Die PC-Notaufnahme, kostenlos an: ☎ 0800/2436771, 0177/4368240 www.akut-online.de

Die gute Tat/ Geschenke

Riesige Auswahl Bücher, Regalsystem von Parador (Palisander massiv, inkl. großer Vitrine), Küchenblock (Eiche massiv), Eckschlaf-Couch (grauer Stoff) an Selbstabholer in GV zu verschenken. ☎ 02181/61899

Handwerk

Wir kommen auch für Kleinigkeiten!!! Maurermeister Toepfer Reparatur- und Sanierungsarbeiten Fliesen, Mauern, Putzen, Trockenbau, Altbauanierung und vieles mehr! ☎ 0 21 31/2 98 24 95 oder 01 70/7 36 05 67

Haus/Garten

Mutterboden, ca. 6-7 m³, an Selbstabholer zu verschenken, Rommerskirchen, ☎ 02183/7932

Rollrasen Anlagenpflege

• Bäume fällen • Hecken schneiden • Kaminholz • Pflasterarbeiten • Wurzel fräsen Wir nehmen Ihren Garten in Pflege. Professionelle und kompetente Beratung! Gartenbau Express • Tel. 02181/161597 • Mobil. 0160/6061052

Kellerisolierung Kanalanierung

Plattierungs- + Verbundsteinarbeiten Elektromobilität & Infrastruktur 60 Jahre Pallakis Bau. ☎ NE 51 44 31 oder 54 72 32

Gesundheit/Kosmetik

Mobile Fußpflege Engels: Habe noch freie Kapazitäten. Bekommen auch Sie wieder wunderschöne Füße - auch zur Winterzeit! - wie Sie es immer wollten! Termine unter: ☎ 0179/1218303

Tiermarkt

Zauberhafte Kaninchen in Außenhaltung, geimpft, kastriert, suchen artgerechtes Zuhause, www.tsv-neuss.de ☎ 02182-8339559

Suche junge Brieftauben in den Farben rot und schwarz. ☎ 0157/8855619

Malm-Bett mit passendem Nachttisch (IKEA), 1,00 x 2,00 m sowie ein Glascockeich und ein Glasbeistelltisch an Selbstabholer in NE-Holzheim zu verschenken. ☎ 0176/43140944

Wohnzimmerschrank von der Firma Hülsta, 2,20 m breit, 2,00 m hoch: Kommode 0,60 m breit, helle Eiche, an Selbstabholer zu verschenken. ☎ 02131/3132294

Pferdemist, in großen und kleinen Mengen, an Selbstabholer zu verschenken, ☎ 0157/86515114

Plasma-Fernseher, 43 Z., voll funktionsfähig, an Selbstabholer zu verschenken, ☎ 0163/3349253, GV-Orken

Rankende Zimmerpflanze (Efeutute) an Selbstabholer in Kaarst zu verschenken. ☎ 02131/6614991

Geschäfts-empfehlungen

In unserer heutigen Ausgabe und Teilen der Auflage liegen Prospekte folgender Firmen bei:



In Zeiten von „Corona“ sind wir weiterhin wie gewohnt für Sie da. Unser Gertrudkellererservice für Privatkunden im Stadtgebiet Grevenbroich: OHNE Lieferkosten! Getränkefachgroßhandel Franz Preckel, 02182/2367

Teppichwäscherei DER SAUBERMANN - Trotz sicherem Abstand sind wir weiterhin für Sie da. Wir holen und bringen Ihre Teppiche kostenlos. Sie erreichen uns unter ☎ 02182-886192

Dirk Giesen, Malerwerkstätten Kapellen GV ☎ 02182 / 2397, FAX: 17148

Fahrräder

Suche 28er-Damen-Alu-Fahrrad in gutem Zustand u. sofort fahrtüchtig. Angebote bitte unter: ☎ 01573/2901947

Flohmarkt Gesuche

Wer verschenkt gutenhaltenen Trödel f. private Katzenhilfe ☎ 0202/784682

Handwerk

Wir kommen auch für Kleinigkeiten!!! Maurermeister Toepfer Reparatur- und Sanierungsarbeiten Fliesen, Mauern, Putzen, Trockenbau, Altbauanierung und vieles mehr! ☎ 0 21 31/2 98 24 95 oder 01 70/7 36 05 67

Handwerker für Fliesen, Putz, Schimmel sowie Renovierung rund ums Haus - auch für kleinste Arbeiten - ☎ 02131/1515557

BAUSERVICE A&O bietet: Innen-/ Außenputz, Anstrich, Laminat, Fliesen, Innenausbau ☎ 0152/17432482

Maurermeister, repariert und saniert nur Kleinigkeiten. ☎ 02131-667623 oder 0171-2211424

Malermeister Latusek hat Termine frei! ☎ 02181/242729 od. 0163/4773512

FUTTER FUNDGRUBE Wir machen Haustiere glücklich • Große Auswahl an Fleischsorten & (BARF-) Zubehör • Bestes Frostfleisch aus Deutschland • Wechselnde Sonderangebote www.futter-fundgrube.de

Unterricht

Versetzung gefährdet? Qualifizierte Nachhilfe in den Fächern: Deutsch, Englisch und Französisch, ☎ 0177/6854483

Entlaufen/Zugeflogen

Katze vermisst oder zugelaufen? www.neusser-katzensuche.de

Verschiedenes

Ich U 60 w suche nette Leute zum Doppelkopf spielen, gerne aus Neuss mit viel Spaß am spielen. 14tägig Treffen ist geplant. Zuschriften unter funnyschatzi@gmail.com

Toilettenwagen-/Kühlwagenvermietung Gartenbau Express ☎ 02181/161597

Reinigungsarbeiten

Wir reinigen: • Einfahrt • Terrasse • Kellerabgang vom Winterschutz, mit unserem Heißwasser Hochdruckreiniger Gartenbau Express Tel. 0 21 81/16 15 97 Mobil. 01 60/6 06 10 52

Bekanntschäften

Frau, 42 Jahre, sucht aufrichtigen, gleichaltrigen Partner, für eine harmonische Beziehung. ☎ 0176/76541184

Sie sucht Ihn

Sie, 61 J., tätig bei der GWN, sucht einen Lebensgefährten mit PKW, zwecks gemeinsamer Freizeitaktivitäten. ☎ 0160/4452284 Bitte unbedingt Handy-Nr. laut auf Mailbox sprechen.

Stellenangebote allgemein

Glasureiniger m/w/d Wir suchen ab sofort einen zuverlässigen und selbstständig arbeitenden Glasureiniger in Vollzeit. Gerne mit Führerschein. Sehr gute übertarifliche Bezahlung. Bewerbungen bitte telefonisch unter: 0175-2943520 (Herrn Nikoliqi) GTS Dienstleistungen GmbH Ückelhofer Straße 28 41065 Mönchengladbach

Sie sind eine freundliche und engagierte Medizinische Fachangestellte (m/w/d) mit Zusatzqualifikation als Wundassistentin oder Podologin und suchen eine neue Herausforderung? Dann suchen wir genau Sie! Wir sind ein nettes und aufgeschlossenes Team in einer hausärztlich-internistischen Praxis mit diabetologischem Schwerpunkt im Rhein-Kreis Neuss Wenn wir Ihre Neugier geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung und ein persönliches Gespräch. Kontakt: Gemeinschaftspraxis von Haag / Strempel Rheydterstr. 131A · 41515 Grevenbroich · Neue.MFA@t-online.de

Friseur/-in (m/w/d) in Teil- und in Vollzeit.

Bewerbungen gerne vorab unter: ☎ 02272/7577 oder per E-Mail: giarrizzo@t-online.de Salon Giarrizzo, Wiesenstr. 17 50181 Bedburg

Teilzeit/Nebenbeschäftigung

Wir suchen für unser Team zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Teilzeitkraft ZFA (m/w/d) Bewerbung bitte an die Zahnarztpraxis Dr. Kugler Hochstraße 12 · 41363 Jüchen ☎ 02164 / 3216

Welcher hochmotivierte, weibliche Schöngestir hat einmal pro Woche Lust die umfangreiche private Bibliothek mit vielen DVDs und CDs eines ehemaligen Hochschullehrers zu betreuen. Gute Arbeit gewährleistet gute Bezahlung! ☎ 0152/02504646

Büroaushilfe (m/w/d) für 3 - 6 Stunden wöchentlich gesucht. Standort ist Grevenbroich Innenstadt. Sie sollten zeitlich flexibel sein und Vorerfahrungen mitbringen. Weitere Infos erhalten Sie telefonisch. ☎ 0177/2404461

Aushilfen für den Erdbeerverkauf von Mai-Juli gesucht. ☎ 0172/2409691

Aushilfsfahrer von Mai - Juli mit FS-Kl. B + C1 gesucht. ☎ 0172/2409691

Stellengesuche

Suche Arbeit, Hecke u. Bäume schneiden, kleine Arbeiten am Haus sowie Renovierungsarbeiten ☎ 0151/43451052

Suche Putzstelle in NE, Kaarst, Büttgen oder Düsseldorf ☎ 0152/10590152 oder 0176/34326544

Suche Putzstelle in Grimlinghausen, Norf, Gnadental ☎ 0177/1897736

Suche Putzstelle in Reuschenb., Weckhoven, Pomona ☎ 0163/1768901

Maler/Lackierer (Frührentner) su. Arbeit. ☎ 0152/28493477 o. 02131/25164

Kellner su. TZ-Stelle ☎ 0151/72658899

Immobilien Angebote

Grevenbroich-Frimmersdorf: Hier wartet Ihr neues Zuhause: 3-Zi-ETW, 1.OG, ca. 65 m² Wfl., Loggia, Tageslichtbad, sofort frei, provisionsfrei vom Eigentümer KP: 99.000,00 € inkl. Stellplatz (Fernwärme, Verbrauchsausweis 146 kWh/(m²a), Klasse D, 1964) Vonovia SE, selbständiger Vertriebspartner IBV Rheinland GmbH, Fr. Oehl Tel: +49(0) 2151 / 8207923, mail: gehl@ibv-rheinland.de www.vonovia.de

Häuser

Großes Haus an der Mosel von privat an privat zu verkaufen ☎ 02166/51953 oder 0172/9720682 auch WhatsApp

Eigentumswohnungen

Suche 3-Zi.-Wohnung zum Kauf von Privat, ☎ 0211-9763234

Gewerbeobjekte

GV, Nähe Bahnhof, 3 Büroräume, 1. OG., 80 m², ab sofort zu vermieten, 600,- € + NK ☎ 0157/33206999

Grundstücke Gesuche

Grundstückseigentümer aufgepasst: Wir suchen Grundstücke & Altimmobilien. Attraktive Preise - evtl. Selbstankauf www.tappesser.com 02181/7568620 Town & Country Partner

Immobilien Gesuche

Sie wollen verkaufen! Wir suchen in Grevenbroich und Umgebung EFH, Wohn- und Geschäftshäuser und Grundstücke in jeder Größe. In eiligen Fällen schneller Selbstankauf. Kames Immobilien UG 02181-68689

Handwerksmeister mit kl. Familie sucht älteres EFH auch renovierungsbedürftig, bis 300.000,- €. Heine & Hecker Immo. RDM ☎ 02131/959295

IMPRESSUM

ERFT-KURIER Rathaus-Zeitung Stadt Grevenbroich Verleger: Kurier Verlag GmbH, Mosestraße 14, 41464 Neuss (Sitz von Lokalkredaktion und Anzeigenverkauf: Südwall 16, 41515 Grevenbroich) www.erft-kurier.de info@erft-kurier.de Tel. 0 21 81 / 695 02 Reklamation Zustellung: Tel. 0 21 31 / 404 520

Verantwortlich für Anzeigen: Stefan Menciotti

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Stefan Menciotti, Gerhard Müller i.V. redaktion@erft-kurier.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 38, veröffentlicht am 01.01.2020 in Verbindung mit den auf unserer Internetseite ausgewiesenen allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos sowie für die Richtigkeit telefonischer Aufgebener Anzeigen oder Änderungen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Abbestellungen von Anzeigen bedürfen der Schriftform.

Soweit für vom Verlag gestaltete Texte und Anzeigen Urheberrecht besteht, sind Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische Speicherung nur mit schriftlicher Genehmigung der Verlagsleitung zulässig.

Druck: Rheinische DruckMedien GmbH, Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf.

Vertrieb: Panorama Vertriebs-Gesellschaft mbH, Zülpicher Straße 10, 40549 Düsseldorf.

Testierte Trägerauflage I/2019 durch Wirtschaftsprüfer nach den Richtlinien von BDZV und BVDA: 50.513 Exemplare, Aktuelle Druckauflage: 50.690 Exemplare.

Der Verlag ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter e.V., Berlin, und unterliegt sich der Aufgabekontrolle der Anzeigenblätter (ADA).



Aufgabekontrolle der Anzeigenblätter BVDA Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter

Abkürzungsverzeichnis

der Pflichtangaben nach § 16a EnEV bei Immobilienanzeigen. Gemäß der Energiesparverordnung EnEV 2014 vom 1.5.2014 wird die Angabe bestimmter Energiemerkmal in Zeitungsinsert Pflicht, vorausgesetzt zum Zeitpunkt der Insertion liegt ein gültiger Energieausweis vor.

Die nachfolgenden Abkürzungen können verwendet werden:

- 1. Die Art des Energieausweises a. Verbrauchsausweis = V b. Bedarfsausweis = B
2. Der Energiebedarfs- oder Energieverbrauchswert aus der Skala des Energieausweises in kWh/(m²a) z.B. = 260,65 kWh
3. Der wesentliche Energieträger a. Koks, Braunkohle, Steinkohle = Ko b. Erdgas, Flüssiggas = Gas c. Heizöl = Öl d. Fernwärme aus Heizwerk usw. = FW e. Brennholz, Holzpellets usw. = Hz f. Elektrische Energie (auch Wärmepumpe), Strommix = E
4. Baujahr des Wohngebäudes Bj, z.B. Bj. 1980
5. Energieeffizienzklasse des Wohngebäudes bei ab 1. Mai 2014 erstellten Energieausweisen A+ bis H, z.B. Kl. B

Anwendungsbeispiel:

Verbrauchsausweis, 123 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1970, Energieeffizienzklasse B, = mögliche Abkürzung: V, 123 kWh, Gas, Bj. 1970, B.

Mietangebote Häuser

GV-Wevelinghoven, Haus, 77 m², 3Zi., KDB, mit großer Dachterrasse (58m²), überdachte Hoffläche (50m²), ohne Garten, KM 700,- € + NK + 2 MM Kaut., EA vorh., ab sof., ☎ 0178/6848517

I-Zi.-Wohnungen/ Apartments

Umwzüge Schlösser zuverlässig - preiswert 1a Küchenmontage - Fachpersonal Außenaufzug Tel. 0 21 31/8 85 43 33 Kostenloses Festpreis-Angebot

2-Zimmer-Wohnungen

Hochneukirch, Rheydter Str. 13, 2 ZKDB Balkon, ca. 51 m² oder ca. 55 m², Bj. 1995, Gas, VA. E: 131,70 kWh, ☎ 02166/954954

NE-Stadtmitte, 2 Zi. KDB, 50 m², KM 450,- € + NK + Kaut. ☎ 02131/272849

Stefan Günster Immobilien

Tel.: 02181 / 7044240 www.immo-guenster.de

2 junge Kaarster Familien mit jeweils 2 kleinen Kindern suchen in Kaarst ein Baugrundstück oder eine Bestandsimmobilie ab 800 m² Grundstücksgröße. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. ☎ 0179/9786369

Ärzt Ehepaar i.R. sucht Bungalow oder Haus mit wenig Treppen und kleinem Garten in gutem Zustand. Preis VB. Heine & Hecker Immobilien RDM ☎ 02131/959295

Junge Familie sucht Haus mit Garten für die Kinder, auch RMH, bis 400.000,- € incl. eventueller Renovierungen. Heine & Hecker Immo. RDM ☎ 02131/959295

Familie mit 2 Kindern sucht dringend EFH, DHH oder auch REH mit Garten bis 500.000,- €. Heine & Hecker Immobilien RDM ☎ 02131/959295

Handwerker sucht sanierungsbedürftige/s Haus oder Wohnung zum Kauf. ☎ 0157/5934139

Suchen 2-Familienhaus oder Eigentumswohnung in Neu-Otzenrath oder Neu-Spenrath, ☎ 0152/28909463

Kaufe Wohnung oder Mehrfamilienhaus von privat. ☎ 0211/1579717

Privat: Suche 3- oder 4-Zimmer-Eigentumswohnung! ☎ 02131/5953845

Reihenhaus gesucht ☎ 0211/94254752

Suche MFH v. Privat ☎ 0211/94254912

Mietangebote alle Größen

UMZUG & ENTRÜMPELUNG. 3 Fachkräfte - 3 Std. = 199 €. 3 Fachkräfte - 8 Std. = 459 €. Inkl. Vers., Kü-/Möbelmontage, kostenlose Kartons. ☎ 0202-49 59 20 52

Mietangebote Häuser

GV-Wevelinghoven, Haus, 77 m², 3Zi., KDB, mit großer Dachterrasse (58m²), überdachte Hoffläche (50m²), ohne Garten, KM 700,- € + NK + 2 MM Kaut., EA vorh., ab sof., ☎ 0178/6848517

1-Zi.-Wohnungen/ Apartments

Umwzüge Schlösser zuverlässig - preiswert 1a Küchenmontage - Fachpersonal Außenaufzug Tel. 0 21 31/8 85 43 33 Kostenloses Festpreis-Angebot

2-Zimmer-Wohnungen

Hochneukirch, Rheydter Str. 13, 2 ZKDB Balkon, ca. 51 m² oder ca. 55 m², Bj. 1995, Gas, VA. E: 131,70 kWh, ☎ 02166/954954

NE-Stadtmitte, 2 Zi. KDB, 50 m², KM 450,- € + NK + Kaut. ☎ 02131/272849

Familienanzeigen

Nachruf Am 7. März verstarb unser Schützenkamerad Ferdi Oesterwind im Alter von 59 Jahren.

Über 26 Jahre gehörte er unserem Schießsportverein an. Er wird uns allen in guter Erinnerung bleiben und wir werden seiner stets in Ehren gedenken. Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau.

Scheibenschützen Grevenbroich 1848 e.V. Bernhard Behr (1. Vorsitzender)

Es weht der Wind ein Blatt vom Baum, von vielen Blättern eines. Das eine Blatt, man merkt es kaum, denn eines ist ja keines. Doch dieses eine Blatt allein war Teil von unserem Leben; drum wird dies eine Blatt allein uns immer wieder fehlen.

Toni Flöck

* 22. Dezember 1941 † 12. März 2020

In Liebe Magret

Carsten und Andrea mit Sophie, Lotta und Maja

Hans mit Familie Verwandte und Freunde

Kondolenzanschrift: Bestattungen Reinders, c/o Familie Flöck, Burgfreiheit 120, 41199 Mönchengladbach

Die Beisetzung findet aus gegebenem Anlass im engsten Kreis auf dem Waldfriedhof in Gustorf statt.

Eine Gedenkmesse für unseren lieben Verstorbenen halten wir zu einem späteren Zeitpunkt.

Kommt Corona-Lazarett in Zelte am Hagelkreuz?

Grevenbroich. Der Aufbau zusätzlicher Klinikbetten als Vorbereitung auf eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus ist derzeit für die zuständigen Stellen im Land ein wichtiges Thema.

„Ich habe mich mit einem Brief an Landes-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann gewandt und ihm folgendes Angebot gemacht“, erklärte Bürgermeister Klaus Krützen Donnerstag Mittag.

„An der Nordstraße stehen derzeit vier Leichtbauhallen mit einer Gesamtfläche von 2.700 Quadratmetern sowie zwei Containermodule, die seitens der Stadt Grevenbroich im Rahmen der Flüchtlingskrise

angeschafft wurden. Bei den Leichtbauhallen handelt es sich um einen Aufenthalts-/Sozialbereich, einem großen Sanitärbereich mit vier integrierten Sanitätscontainern sowie zwei identischen Wohnbereichen mit je 20 Wohnkabinen.

Sollten die Hallen aus Sicht der zuständigen Behörden geeignet sein, zusätzliche Klinikbetten aufzunehmen, stellen wir sie gerne unentgeltlich zur Verfügung. Alleine die Herrichtung zu diesem Zweck und die Unterhaltung müssten durch die zuständigen Behörden organisiert und getragen werden“, so Krützen.

Die Hallen wurden zwischenzeitlich vom Strom- und Wassernetz getrennt, da eigentlich ein zeitnahe Abbau vorgesehen war. Weiterhin wäre eine Wartung der technischen Anlagen und eine umfassende Grundreinigung in jedem Fall notwendig.

Gewerbesteuer zinslos stunden

Grevenbroich. Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, hat die Stadt zahlreiche Maßnahmen in die Wege geleitet. Viele davon berühren auch zahlreiche Unternehmen in der Stadt.

„Viele Nachfragen zum Umgang mit der aktuellen Situation erreichen uns derzeit aus der Grevenbroicher Unternehmerschaft. Für viele geht es um die Existenz. Wir setzen die so genannten ‚kontaktreduzierenden Maßnahmen‘ in Grevenbroich in jedem Fall konsequent um, da sich die Ausbreitung des Virus nur mit drastischen Mitteln verlangsamen lässt“, so Bürgermeister Klaus Krützen.

„Wir lassen die Unternehmen aber nicht alleine. Die Städte im Kreis haben eine gemeinsame Vorgehensweise entwickelt, wie man Unternehmen helfen kann. Sie sieht vor, Anträge auf Herabsetzung von Gewerbesteuvorauszahlungen ab sofort bevorzugt zu bearbeiten und zu bewilligen. Stundungsanträgen wird großzügig, zunächst für vier Monate zinslos, entsprochen. Sollten im Ausnahmefall seitens der Stadt Bedenken bestehen, einem Antrag zu entsprechen, wird die Verwaltung aktiv auf die Antragsteller zugehen. Verspätungszuschläge werden darüber hinaus vorerst nicht mehr festgesetzt. Da mit einer Vielzahl von Anträgen zu rechnen ist, wird darum gebeten, von zwischenzeitlichen Rückfragen nach dem Sachstand abzusehen. Daneben steht auch die städtische Wirtschaftsförderung als Ansprechpartner weiterhin zur Verfügung“, so Bürgermeister Klaus Krützen abschließend.

Eltern-Taxis vor KiTa

Wevelinghoven. Für die neue KiTa in Wevelinghoven ist der Haupteingang an der Birkenstraße vorgesehen. „Diese Straße ist eine Spielstraße und somit nicht als Zuwegung zu einer KiTa geeignet“, betonen jetzt die „Grünen“ und fordern dazu, dass Bauherr und Anwohner über eine andere Zufahrt verständigen, die dann stadtsseitig festgeschrieben werden soll. Die Anwohner hatten gewarnt, dass für die zu erwartende Anzahl von „Eltern-Taxis“ kein ausreichender Platz zur Verfügung stehe. „Grünen“-Chef Gawlinski: „Auch wenn unsere Fraktion es begrüßt, wenn Autofahren erschwert wird und die Mitbürger zu Fuß kommen, so ist doch in diesem Bereich keine Abnahme des Individualverkehrs zu erwarten.“ **-ekG.**

Geliebt und unvergessen

Werner Majewski

Heute vor 2 Jahren wurdest Du durch einen unverschuldeten Motorradunfall aus unserer Mitte gerissen.

Der Schmerz wird immer bleiben

In liebevoller Erinnerung

Deine Mutter und Angehörige

Francesco Serra

† 30. Januar 2020

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlen und uns ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Else Serra
und Familie

Grevenbroich-Gindorf, im März 2020

Familienanzeigen

Was man im Herzen gebaut, reißt keine Ewigkeit um.
(Theodor Körner)

Mit tiefer Trauer und schmerzhafter Fassungslosigkeit erfüllt uns der plötzliche Tod unseres langjährigen Zugkameraden und Freundes.

René Philipp Schüller

Er war aus vollem Herzen ein Lützow-Husar, der mit seinem steten Engagement und seinem feinen Humor ein fester Bestandteil der Zuggemeinschaft gewesen ist.

René wird immer einen Platz in unseren Erinnerungen haben.

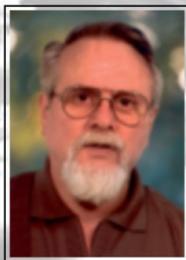
Unsere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen, insbesondere seiner Tochter.

Die Freicorps-Lützow-Familie

Frimmersdorf, im März 2020

Unser Herz will Dich halten, unsere Liebe Dich umfassen;
unser Verstand muss Dich gehen lassen, denn Deine Kraft war zu Ende und Deine Erlösung war eine Gnade.

statt Karten



Hans Werner

* 28. Februar 1946 † 14. März 2020

In Liebe und Dankbarkeit

Lis Werner

Nicole und Michael mit Jan Luca und Florian

Familie Werner c/o Bestattungshaus Willmen, Am Hammerwerk 15, 41515 Grevenbroich

Aus gegebenem Anlaß finden Trauerfeier und Beisetzung im engsten Kreis statt.



Was Du im Leben hast gegeben,
dafür ist jeder Dank zu klein.
Du hast gesorgt für Deine Lieben,
von früh bis spät, tagaus, tagein.
Hart war der Schlag und groß der Schmerz,
als stille stand Dein großes Herz.

Henning Tilmes sen.

* 15. 12. 1956 † 12. 3. 2020

Dein Leben und Deine Fürsorge
bleiben ein Geschenk für uns.

Für uns lebst Du weiter und
wir werden Dich nicht vergessen.

In ewiger Liebe und Dankbarkeit:

Henning jun. und Patricia mit Johanna Nele

Udo

und Anverwandte

Familie Tilmes / Bestattungen Sieben, Am Elsbach 20, 41515 Grevenbroich
Aufgrund der aktuellen Situation findet die Beerdigung im engsten Familienkreis statt.

1. Jahrgedächtnis



Es gibt so viele Momente, in denen wir an Dich denken,
so viele Augenblicke, in denen wir Dich vermissen.

Du wirst immer einen Platz in unseren Herzen haben.

Gertrud Burbach

† 29. März 2019

Claudia, Rolf und Hans-Jürgen mit Familien

In liebevoller Erinnerung halten wir die Gedenkmesse
am Samstag, dem 28. März 2020, um 18.30 Uhr
in der Pfarrkirche St. Martinus in Wevelinghoven.

„Ich habe dich je und je geliebt,
darum habe ich dich zu mir gezogen aus lauter Güte.“
Jeremia 31,3

Mathilde Lachowitz

geb. Lenden

* 28. Dezember 1928

† 16. März 2020

Ihre Familie, ihre Mitmenschen, das Engagement in der Gemeinde
und ihr christlicher Glaube waren Lebensmittelpunkt für sie.
Ihre warmherzige und zugewandte Art machte sie zur Vertrauten
und Freundin für viele.

Wir sind dankbar für ihre Liebe, die in uns weiterleben wird.

Josi Flüchten geb. Lachowitz und Heinz-Theo Flüchten

Reiner Lachowitz und Claudia Hammelstein

Rita Lachowitz und Thomas Gauls

Dr. Alexa Vaupel geb. Flüchten und Marc Vaupel mit Maxie

Cornelius Flüchten und Meike Flüchten geb. vom Bey mit Jonas

Maximilian Flüchten und Maren Braumann mit Bente

Oliver Gauls und Enza Tessitore mit Marie

Yannic Gauls und Madita Röhlinger

Sibille Hirtz geb. Lenden

und Anverwandte

An St. Nikolaus 1, 41515 Grevenbroich-Barrenstein

Aus gegebenem Anlass kann die Beerdigung nur im engsten Familienkreis stattfinden.
Zu einem Gedenkgottesdienst werden wir zu einem späteren Zeitpunkt einladen.

Wenn ihr an mich denkt, seid nicht traurig.
Erzählt lieber von mir und traut euch ruhig zu lachen.
Lasst mir einen Platz zwischen euch,
so, wie ich ihn im Leben hatte.

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns
verbunden fühlen und ihre Anteilnahme auf liebevolle
und sehr persönliche Art zum Ausdruck brachten.

Margarete Wellerdick, geb. Baust
im Namen der Familie

Gerd Wellerdick

† 2. Februar 2020

41517 Grevenbroich-Frimmersdorf, im März 2020

Statt Karten!

Du bist fortgegangen
und nichts ist mehr so, wie es einmal war.
Immer sind irgendwo Spuren deines Lebens -
Gedanken, Bilder, Augenblicke und Gefühle.
Sie werden uns an dich erinnern
und dich dadurch nicht vergessen lassen.

Reinhold Zernahle

Herzlichen Dank

* 7. August 1953

† 13. Februar 2020

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden
fühlten, ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum
Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns Abschied nahmen.

Karin Zernahle

im Namen der ganzen Familie

Grevenbroich, im März 2020



Nun ist es Abend, nun ist es genug.
Jetzt birg mich, Herr, in deine Hände.
Es war so schwer, als ich mich selber trug,
nun trägst du mich in Liebe, ohne Ende.

Friedel Holz

* 12. 8. 1948 † 13. 3. 2020

In Liebe und Dankbarkeit:

Deine Ingrid

Deine Kinder

Wolfgang, Thomas und Anja
mit Familien

Geschwister und Anverwandte

Familie Holz / Bestattungen Sieben, Am Elsbach 20, 41515 Grevenbroich
Aufgrund der aktuellen Beschränkungen wird die Beisetzung im engsten
Familienkreis stattfinden. Von Kranz- und Blumenspenden bitten wir abzusehen.

Die ganze Woche aktuelle Infos und
Berichte auf www.erft-kurier.de